



# Genehmigungsbescheid

vom 11.12.2015

Az.: 53.0018/14/G16-bax

Änderung der Thermischen Verbrennungs-Anlage (TVA) der Firma  
CURRENTA GCURRENTA GmbH & Co. OHG im CHEMPARK Dormagen

## 1. Tenor

Aufgrund von § 16 i.V. mit § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Firma

### **CURRENTA GmbH & Co. OHG**

**41538 Dormagen**

auf ihren Antrag vom 12.03.2014, zuletzt ergänzt am 09.12.2015, die Genehmigung erteilt, die

#### **TVA-Anlage**

(Nr. 10.3.1 (G / E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

auf dem Werksgelände in 41538 Dormagen, CHEMPARK, Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 271 sowie in Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 51, Flurstück 41 zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kap. 8 aufgeführten Antragsunterlagen und wird mit den unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 12 Abs. 1 BImSchG).

Die genehmigte Verbrennungsmenge der TVA-Anlage beträgt 155.000 m<sup>3</sup>/h.

Die Anlage darf ganzjährig (montags-sonntags, 0:00 - 24:00 Uhr) betrieben werden.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb:

- eines weiteren regenerativen Thermoreaktors (RTO), Geb. B 733,
- eines 35 m hohen Kamins zur Ableitung der Abgase aus dem RTO,
- der zugehörigen Apparate und Gebäude.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung der beantragten Änderungen und die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlage wurde mit Bescheid vom 29.09.2014 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben. Dieser Zulassungsbescheid wird durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die im Zulassungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

## **2. Eingeschlossene Entscheidungen**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen mit ein:

- a) die Baugenehmigung nach § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW),
- b) die Genehmigung nach § 4 Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG).

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

### **3. Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

#### Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

### **4. Begründung**

#### **4.1 Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 12.03.2014 reichte die Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG, Dormagen, bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der Thermischen Verbrennungs-Anlage (TVA) ein. Die bestehende TVA befindet sich auf dem Stadtgebiet Köln, Gemarkung Worringen, Flur 34, Flurstück 271, ein neues Anlagenteil soll in Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 51, Flurstück 41 errichtet werden.

Die TVA-Anlage dient der Verbrennung und somit Entsorgung von Abluftströmen aus verschiedenen Anlagen des CHEMPARK Dormagen und Ableitung über Kamine in die Luft. Weiterhin wird die Wärmeenergie der Rauchgase zur Erzeugung von Dampf genutzt. Die Kapazität der Anlage beträgt aktuell 75.000 m<sup>3</sup>/h.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines neuen Anlagenteils zur regenerativen thermischen Oxidation (RTO) inkl. eines eigenen Kamins sowie der zugehörigen Apparate und Gebäude. Die Kapazität der neuen Brennkammer beträgt 80.000 m<sup>3</sup>/h. Somit erhöht sich mit dem Antragsgegenstand die Gesamtkapazität auf insgesamt 155.000 m<sup>3</sup>/h.

#### **4.2 Verfahren**

##### **4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens**

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die

Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die TVA-Anlage ist als „eigenständig betriebene Anlage zur Behandlung der Abgase (Verminderung von Luftschadstoffen) aus nach den Nummern dieses Anhangs genehmigungsbedürftigen Anlagen“ der Nr. 10.3. des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Da sie u.a. Abgase aus genehmigungsbedürftigen Anlagen des Anhangs, die in Spalte d mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind, behandelt, ist sie der Nr. 10.3.1 (G/E) zuzuordnen.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der TVA-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV war das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden. Die Anlage ist in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt.

Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die beantragte Änderung der TVA-Anlage ist kein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben.

#### **4.2.2 Zuständigkeiten**

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

### **4.2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

#### Antragstellung

Die Vorhabensträgerin hat am 12.03.2014 eine Genehmigung zur Änderung einer thermischen Verbrennungsanlage im CHEMPARK Dormagen gemäß § 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und die Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Beantragt werden neben der Genehmigung nach BImSchG die Baugenehmigung für die baulichen Maßnahmen sowie die Genehmigung nach Treibhausgasemissions-handelsgesetz (TEHG).

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie

- eine Immissionsprognose inkl. Schornsteinhöhenberechnung,
- eine Prognose der Schallimmissionen (Lärmprognose) und
- das Brandschutzkonzept.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

#### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, zur Prüfung der Unterlagen beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- die Stadt Dormagen - der Bürgermeister
  - Bauaufsichtsamt
  - Planungsamt
  - Berufsfeuerwehr

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten von den Dezernaten 52 (Abfallrecht), Dez. 53 (Immissionsschutz), Dez. 54 (Abwasser und Gewässerschutz) und Dez. 55 (Arbeitsschutz) geprüft.

### Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu entsprechenden Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung vorliegen.

### **4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden,
- die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### **4.3.1 *Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG)***

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Gerüche, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarbarschaft herbeizuführen.

Diese schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

#### 4.3.1.1 Luftverunreinigungen

In der Anlage ist eine Emissionsquelle (AL 1) für den bestimmungsgemäßen Betrieb installiert. Im Rahmen des Antrages soll eine weitere Emissionsquelle (AL 7) in einer Höhe von 35 m hinzukommen. Weiterhin verfügt die TVA über mehrere Ersatzbrennkammern, die im Fall von Störungen der Hauptbrennkammern die Abluft übernehmen können und somit eine Verfügbarkeit der TVA von > 98 % realisiert werden kann.

Von der neuen Abluftquelle gehen max. folgende Emissionen aus:

<b>Quelle</b>	<b>Vorgang</b>	<b>VolStr. (m<sup>3</sup>/h)</b>	<b>Stoff</b>	<b>c (mg/m<sup>3</sup>)</b>	<b>M (kg/h)</b>
AL 7 (neu)	Kamin des neuen RTO (35 m)	80.000	Staub	5	0,4
			C gesamt	16	1,2
			- Klasse I	6	0,48
			NO <sub>2</sub>	100	8
			CO	50	4

Die Emissionsmassenströme überschreiten nicht die in Nr. 4.6.1.1. Tabelle 7 der TA Luft für Staub und Stickstoffoxide festgelegten Bagatellmassenströme, so dass keine Immissionsprognose erforderlich gewesen wäre.

Gleichwohl wurde eine Immissionsprognose mit Ausbreitungsrechnungen für die Stoffe Staub (PM<sub>10</sub>), Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>), Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), Stickstoff (N), Kohlenmonoxid (CO), organisch gebundener Kohlenstoff (C gesamt) und Säureäquivalente (Seq) sowie eine Schornsteinhöhenberechnung erstellt und den Antragsunterlagen beigelegt.

Danach sind die jeweiligen max. Zusatzbelastungen in den zu betrachtenden Gebieten so klein, dass sie als irrelevant im Sinne der TA Luft anzusehen sind. Auch die Vorbelastungswerte zeigen keine Auffälligkeiten, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen würden.

Die von der TVA-Anlage beantragten Emissionen entsprechen den Grenzwerten gemäß Nr. 5.2.1, 5.2.4 und 5.2.5 der TA Luft. Diese Grenzwerte sowie deren Überprüfung durch erstmalige und wiederkehrende Messungen nach § 28 BImSchG



werden durch Nebenbestimmung festgeschrieben. Weiterhin wird die bereits für die Quelle AL 1 bestehende Messaufgabe zur Durchführung von sechs Einzelmessungen pro Jahr auch für die neue Quelle AL 7 gefordert.

Die Emissionen der Anlage werden, insofern luftfremde Stoffe anfallen, über gefasste Emissionsquellen in die Atmosphäre abgegeben. Die in der Anlage eingebauten Dichtungen, Flansche und Förderaggregate sind technisch dicht und entsprechen den Erfordernissen der TA Luft.

#### 4.3.1.2 Gerüche

Aufgrund der gehandhabten bzw. emittierten Stoffe und Massenströme sind von der Anlage keine Gerüche zu erwarten.

#### 4.3.1.3 Geräusche

Die TVA-Anlage befindet sich inmitten des CHEMPARK Dormagen. Das Gelände der bestehenden Anlage ist im Bebauungsplan Nr. 5858N/03 der Stadt Köln, das für die neue RTO vorgesehene Gelände ist im Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Dormagen jeweils als Industriegebiet ausgewiesen.

Den Antragsunterlagen ist eine Schallemissions-/Immissionsprognose der Firma CURRENTA GmbH & Co. OHG vom 14.02.2014 (Gutachten-Nr. EIP2013-179-1) beigefügt. Die zu berücksichtigenden Immissionsorte wurden vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt.

In dieser Schallprognose, die gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 zu erstellen war, wurden folgende Beurteilungspegel für die - vorab mit der Genehmigungsbehörde abgestimmten - Immissionsorte ermittelt:

Immissionsort	Beurteilungspegel		Richtwerte	
	L <sub>r,T</sub>	L <sub>r,N</sub>	Tag	Nacht
Köln, Alte Straße 164	26	22	55	40
Dormagen, Heinestraße 8	28	24	50	35
Dormagen, Jussenhovener Str. 83	24	20	55	40
Dormagen, Schillerstraße 4	23	19	50	35

Die Beurteilungspegel der TVA-Anlage unterschreiten somit gemäß Schallprognose die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A). Die Immissionsorte liegen damit gemäß Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

#### 4.3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Eine Beleuchtung wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

Durch den Antragsgegenstand kommt es nicht zu relevanten Erschütterungen, Wärme, Strahlen und ähnlichen Umwelteinwirkungen. Hinweise auf sonstige Gefahren, die von der Anlage ausgehen können, liegen nicht vor.

#### **4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

In dem neuen Anlagenteil fallen Abfälle nur sehr selten in Form von verbrauchten Filtertaschen des Taschenfilters an. Dieser Abfallstrom RS 1 soll in einer der drei Sonderabfallverbrennungsanlagen der Firma CURRENTA GmbH & Co. KG entsorgt werden. Die Einstufung des Abfalls gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) ist plausibel. Daher bestehen gegen die Entsorgung keine Bedenken.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die anfallenden Abfälle vermieden oder in ihrer Menge vermindert werden können.

#### **4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)**

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Mit dem Verfahren der regenerativen thermischen Oxidation wird der Einsatz des Primärenergieträgers Erdgas deutlich verringert, indem die thermische Energie zur Aufheizung des Abluftstroms zurückgewonnen wird. Damit wird Energie eingespart. Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

#### **4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)**

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im betriebsgemäßen Zustand, die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen sich auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, den Umgang mit anfallendem Spülwasser und Abfällen sowie dem Abbruch der Anlage.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zu diesem Zeitpunkt gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich möglicher nachteiliger Auswirkungen, die nach Betriebseinstellung entstehen können, geprüft. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

#### **4.3.5 Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG): Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**

Das Betriebsgelände der CURRENTA GmbH & Co. OHG am Standort Dormagen ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an in Anhang I der 12. BImSchV genannten Stoffen ein Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG mit Grund- und erweiterten Pflichten. Die TVA-Anlage ist Teil dieses Betriebsbereiches.

In der bestehenden TVA werden Ammoniakwasser, Erdgas und Wasserstoff gehandhabt. Im neuen Anlagenteil RTO wird nur Erdgas zur Oxidation eingesetzt.

Diese Störfallstoffe werden jedoch nur in sehr geringen Mengen gehandhabt. Die gehandhabten Mengen in der gesamten Anlage unterschreiten jeweils 2 % der Mengenschwelle der Spalte 4 des Anhangs I der Störfallverordnung. Dies ist der Richtwert zur Bestimmung von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen (SRA) innerhalb einer Anlage. Sicherheitsrelevante Anlagenteile sind solche Anlagenteile (z.B. Behälter, Reaktoren etc.) in denen ein Störfallstoff in sicherheitsrelevanter Menge vorhanden sein oder entstehen kann. Diese Anlagenteile werden einer Gefahrenanalyse unterzogen.

In der TVA liegen die Störfallstoffmengen der gesamten Anlage unterhalb dieser Mengenschwelle. Daher sind neben den grundsätzlichen Sicherheitsmaßnahmen keine weiteren Anforderungen nach Störfallverordnung erforderlich.

### **4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

#### **4.3.6.1 Bodenschutz**

Sowohl die bestehende TVA-Anlage als auch die Erweiterung durch den neuen RTO befinden sich auf dem bestehenden Industriegelände des CHEMPARK Dormagen. Bei der für den RTO vorgesehenen Fläche handelt es sich um keine Altlastenverdachtsfläche. Sollten bei den Bodenarbeiten dennoch Anhaltspunkte für Bodenverunreinigungen gefunden werden, wird die zuständige Behörde informiert.

Es bestehen daher hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **4.3.6.2 Gewässerschutz**

##### *Abwasser*

Gemäß Antragsunterlagen fallen in der TVA-Anlage zwei Abwasserströme an:

AW 1: nicht klärpflichtiges Abwasser (z.B. Niederschlagswasser aus Dachentwässerungen und aus den die Anlage umgebenden Straßenbereichen),

AW 3: gering belastetes Abwasser (Sanitär-, Betriebs- und Oberflächenabwässer).

Der Abwasserstrom 1 ist im Wesentlichen unbelastet und wird wie bisher über ein eigenständiges Kanalsystem mit Überwachungseinrichtung dem Vorfluter (Rhein) zugeführt.

Abwasserstrom 3 besteht aus Teilströmen der Tauchungen und Kondensatablässe, des Oberflächenwassers der Apparate-Aufstellflächen sowie Teilströmen der Waschwasser aller Rauchgaswaschaggregate und Wasch-Prozesskondensat.

Dieser Abwasserstrom wird über das Kanalsystem den Kläranlagen des Standortes Dormagen zu geführt.

In den Formularen 4 der Antragsunterlagen sind die max. Volumenströme der einzelnen Abwasserströme sowie die Konzentrationen und Frachten für die Parameter CSB, AOX, Stickstoff und pH-Wert angegeben. Schwermetalle sind im Abwasser nicht enthalten.

### *Vorbeugender Gewässerschutz*

Im Rahmen der beantragten Maßnahmen werden keine Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet oder geändert.

#### 4.3.6.3 Bauplanungsrecht

Die TVA-Anlage befindet sich inmitten des CHEMPARK Dormagen. Das Gelände für die bestehende Anlage ist im Bebauungsplan Nr. 5858N/03 der Stadt Köln und für die neue RTO im Bebauungsplan Nr. 39 der Stadt Dormagen als Industriegebiet ausgewiesen. Somit das Vorhaben gemäß § 30 BauGB zu beurteilen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Planungsbehörde der Stadt Dormagen beteiligt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen von dort keine Bedenken.

#### 4.3.6.4 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Die bautechnischen Nachweise gemäß § 8 BauPrüfVO wurden vor Baubeginn der zuständigen Überwachungsbehörde (Bauaufsichtsamt der Stadt Dormagen) zugesandt. Das Brandschutzkonzept war in den Antragsunterlagen enthalten.

Die Stadt Dormagen wurde im Rahmen des Verfahrens beteiligt. Danach bestehen gegen das Vorhaben aus Sicht des Bauordnungsrechtes und des Brandschutzes keine Bedenken.

### **4.3.7 Emissionshandelsrecht**

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines regenerativen Thermoreaktors (RTO) mit einer Kapazität von 80.000 m<sup>3</sup>/a Abluft, die oxidiert wird. Die bereits bestehende Anlage verfügt über eine Verbrennungskapazität von 75.000 m<sup>3</sup>/h. Die Wärmeenergie des Rauchgases wird zur Erzeugung von Dampf bzw. beim Verfahren der regenerativen thermischen Oxidation zur Aufheizung des Abluftstroms genutzt.

Damit stellt das Vorhaben eine Tätigkeit im Sinne des Anhangs 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG "Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung [...] mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr" dar und unterliegt gemäß § 2 Abs. 1 TEHG den Vorschriften des Treibhausgas-Emissions-

handelsgesetzes und bedarf nach § 4 Abs. 1 des TEHG einer Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen.

Diese Genehmigung ist auf Antrag des Anlagenbetreibers zu erteilen, wenn die Antragsunterlagen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Anlagenbetreibers,
- eine Beschreibung der Tätigkeit, des Standorts und der Art und des Umfangs der dort durchgeführten Verrichtungen und der verwendeten Technologien,
- in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 eine Beschreibung der räumlichen Abgrenzung der Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen nach § 2 Abs. 2,
- die Quellen von Emissionen und
- den Zeitpunkt, zu dem die Anlage in Betrieb genommen worden ist oder werden soll.

Diese Angaben sind in den Antragsunterlagen enthalten, daher ist die Emissionshandelsgenehmigung zu erteilen. Sie ist gemäß § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG eingeschlossen.

#### **4.3.8 Belange des Arbeitsschutzes**

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 geprüft. Es bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken.

#### **4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

## **5. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **5.1. Allgemeines**

- 5.1.1. Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2. Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.

### **5.2. Baurecht**

- 5.2.1. Bei abschließender Fertigstellung sind der zuständigen Baubehörde (Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau) folgende Nachweise unaufgefordert vorzulegen:
- Abnahmebericht des Sachverständigen für die Standsicherheit
  - Nachweis der stichprobenhaften Kontrollen des Sachverständigen für die Standsicherheit

### **5.3. Emissionsgenehmigung**

- 5.3.1. Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) ein Überwachungsplan zur Genehmigung vorzulegen, der die genehmigungsrechtlichen und tatsächlichen Änderungen der Anlage berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass bereits die Emissionen im Probebetrieb als Inbetriebnahme gelten.
- 5.3.2. Der Zeitpunkt der Aufnahme des Probebetriebs und die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Behörde (Umweltbundesamt) schriftlich mitzuteilen.



## 5.4. Luftreinhaltung

### **Grenzwertfestlegungen**

5.4.1. Die nachstehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen in der Abluft (im Abgas) der genannten Quellen nicht überschreiten:

<b>Quell-Nr.</b>	<b>Stoff</b>	<b>Emissions-Konzentration</b>
AL 7	Staub	5 mg/m <sup>3</sup>
	Organische Stoffe, Nr. 5.2.5 der TA Luft	16 mg/m <sup>3</sup>
	- davon Klasse I der Nr. 5.2.5 der TA Luft	6 mg/m <sup>3</sup>
	Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m <sup>3</sup>
	Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>

Die festgelegten Massenkonzentrationen sind mit der Maßgabe verbunden, dass

- a) sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Massenkonzentration und
  - b) sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Massenkonzentration
- nicht überschreiten.

Alle Werte beziehen sich auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 17 Vol-%.

### **Einzel- und wiederkehrende Messungen**

5.4.2. Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle feststellen zu lassen, ob die in der Nebenbestimmung Nr. 5.4.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

5.4.3. Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nrn. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.

- 5.4.4. Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.4.2 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung des Berichtes spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unmittelbar zuzusenden.
- 5.4.5. Die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 5.4.2 sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils drei Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.4.2 geforderte Messung.
- 5.4.6. Unabhängig von den Messungen gemäß Nebenbestimmungen Nr. 5.4.2-5.4.5 ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in dem die Ergebnisse aus sechs beliebigen Einzelmessungen der neuen Abluftquelle AL 7, die durch eine vom Betrieb unabhängige Stelle unter Aufsicht des Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, zusammengefasst sind. Dabei sind neben den gemessenen Stoffen, messtechnische Randbedingungen wie Auslastung und Verbrennungstemperatur anzugeben. Der Parameter Gesamt-Kohlenstoff ist zu analysieren und die Konzentration der Einzelstoffe anzugeben.

## 5.5. Lärm

- 5.5.1. Die beantragten Änderungen sind nach den in der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die Thermische Verbrennungsanlage (TVA)“ vom 05.03.2014 (EIP 2013-179-1) aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen bzw. den dort genannten schalltechnischen Anforderungen durchzuführen.
- 5.5.2. Abweichungen von den in der v.g. Schallemissions- / Immissionsprognose aufgeführten Schallminderungsmaßnahmen bzw. den schalltechnischen Anforderungen sind möglich, sofern die folgenden Beurteilungspegel  $L_r$  tagsüber (T) bzw. nachts (N) nicht überschritten werden:

Immissionsort	$L_{r,T}$ [dB(A)]	$L_{r,N}$ [dB(A)]
Köln-Worringen, Alte Straße 164	26	22
Dormagen, Heinestraße 8	28	24
Dormagen, Jussenhovener Straße 83	24	20
Dormagen, Schillerstraße 4	23	19

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

## **5.6. Abwasser**

5.6.1. Jedes Abwasser, das außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, ist im Bereich der Anlage aufzufangen und darf zunächst nicht in die Werkskanalisation eingeleitet werden. Die Schadstoffparameter, Konzentrationen und Frachten dieses Abwassers sind zu bestimmen.

Weist dieses Abwasser andere Schadstoffparameter als die genehmigten auf oder werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten, so ist die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu informieren.

5.6.2. Frühestens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten TVA-Anlage sind die für die Volllastung ermittelten Abwasserangaben in das Abwasserkataster einzuarbeiten und das aktualisierte Abwasserkataster der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zuzusenden.

Dabei ist eine Aufschlüsselung der Abwasserangaben mit Mengen, Konzentrationen und aller Inhaltsstoffe der jeweiligen Abwasserströme zur Kläranlage C 600 bzw. K31 vorzunehmen.

## **5.7. Brandschutz**

5.7.1. Die im Brandschutzkonzept der Currenta GmbH & Co. OHG vom 26.02.2014 (aufgestellt durch Dipl. Ing. Dieter Jülich und Dipl. Ing. Jörn Blöcker) vorgeschlagenen Maßnahmen sind bei Errichtung und Betrieb der Änderungen zu beachten.

## **5.8. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)**

5.8.1. Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,
- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

- 5.8.2. Der Ausgangszustandsbericht ist zu überarbeiten und zu ergänzen. Die mit den Dezernaten 52 und 53 der Bezirksregierung Köln abgestimmte Fassung ist bis zum 30.06.2016 vorzulegen.
- 5.8.3. Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung Nr. 5.8.2 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe beinhalten, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes.
- 5.8.4. Der abgestimmte Ausgangszustandsbericht ist zu den Antragsunterlagen zu nehmen.
- 5.8.5. Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (4) BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen.
- Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß Ausgangszustandsbericht und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.
- Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

## 6. Hinweise

- 6.1. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).  
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
- 6.2. Nach § 15 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird und sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, der Anzeige. Die Anzeige muss spätestens einen Monat vor Beginn der Änderung bei der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- 6.3. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
- 6.4. Der Inhalt des gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 24a des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) erforderlich ist.
- 6.5. Gemäß § 49 WHG sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.
- 6.6. Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist umgehend die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 52) zu informieren und der Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt (§ 2 LBodSchG).

- 6.7. Gemäß § 2 Abs.1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) vom 21.02.1995 in der zurzeit gültigen Fassung (GV. NRW. S. 662) sind Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen und die im Sinne von § 2 Abs.2 dieser Verordnung erheblich sind, unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53) anzuzeigen. Dies gilt nicht für Ereignisse, die bereits nach § 19 Abs.1 Störfall-Verordnung mitzuteilen sind.
- 6.8. Die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz bzw. § 3 Betriebssicherheitsverordnung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu überarbeiten und den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere sind dabei die Gefährdungen die mit der Benutzung der Anlagen selbst und die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Überprüfung der festgelegten Arbeitsschutzmaßnahmen (z.B. Optimierung der Absaugung in den Abfüllkabinen) muss aus der Dokumentation ersichtlich sein.
- 6.9. Arbeitsmittel, die den Beschäftigten bereitgestellt werden, müssen den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung entsprechen (§ 7 Betriebssicherheitsverordnung).
- 6.10. Der Anlagenbetreiber ist nach § 6 TEHG verpflichtet, die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Anlage zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Plan, dem so genannten Monitoringkonzept oder Überwachungsplan, zu erläutern. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben des Anhangs 2 des TEHG und der Monitoring-Verordnung der Europäischen Kommission (Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission vom 21. Juni 2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30) genügen und gemäß § 19 Abs. 1 TEHG der DEHSt zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 6.11. Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des Jahres, das auf die Aufnahme des Probetriebes folgt, eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

6.12. Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag für Neuanlagen nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG 2011 und der ZuV 2020.

#### Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

6.13. Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dez. 53).

Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 (1) Nr. 3 der 9. BImSchV).

## 7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) vom 15.05.2001 (BGBl. I S.876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis:*

*Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Klage gegen diesen Gebührenfestsetzungsbescheid keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Im Auftrag

gez. Baxmann



## **8. Antragsunterlagen**

### I. Anschreiben

### II. Inhaltsverzeichnis

1. Formular 1 (Antragsformular)
2. Formular 2 (Betriebseinheiten)
3. Stellungnahme des Betriebsrates
4. Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
  - 4.1 Zweck der Anlage
  - 4.2 Genehmigte Kapazitäten
  - 4.3 Antragsgegenstand
  - 4.4 Emissionen / Emissionsvergleich
  - 4.5 Stoffe nach Störfall-Verordnung
  - 4.6 Liste der neuen Apparate
5. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - 5.1 Verfahrensbeschreibung der neu zu errichtenden Anlage (Betriebseinheit 2)
  - 5.2 Angaben zur Abluft
  - 5.3 Angaben zum Abwasser
  - 5.4 Angaben zum Abfall
  - 5.5 Nutzung von Abwärme
  - 5.6 Angaben zum Schall
  - 5.7 Angaben zur Belegschaft
  - 5.8 Arbeitssicherheit und Brandschutz
  - 5.9 Angaben zur Anlagensicherheit
  - 5.10 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung
6. Angaben zu den Stoffen
7. Formulare 3-6 (Stoffe, Abluft, Abwasser, Abfälle)
8. Gutachten und Prognosen
  - 8.1 Schallprognose
  - 8.2 Immissionsprognose nach TA Luft
  - 8.3 Stellungnahme zur nassen Deposition von N und S
  - 8.4 Ausgangszustandsbericht

9. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
  10. Weitere Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG (Bauvorlagen)
    - Bauantragsformular, Statistikformular
    - Baubeschreibung mit Kostenermittlung
    - Brandschutzgutachten
  11. Weitere Unterlagen
    - Lageplan mit Kennzeichnung der Anlage (Darstellung gemäß BauPrüfVO NRW)
    - Übersichtsplan RTO
    - Kanalplan TVA
    - RI Fließbild RTO
    - Aufstellungsübersicht RTO
    - Sicherheitsdatenblätter
- III. Ausgangszustandsbericht für die gesamte TVA-Anlage (erstmaliger AZB)

## 9. Abkürzungen

AOX	Organische Halogenverbindungen (adsorb. organic halogen compounds)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis - Abfallverzeichnis-Verordnung (vom 10. 12.2001 - BGBl. I S. 3379, zuletzt geändert am 24.02.2012 - BGBl. I S. 212)
AZB	Ausgangszustandsbericht
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (vom 01.03.2000 - GV. NRW. S. 256, zul. geändert am 20.05.2014 - GV. NRW. S. 294)
BGBl	Bundesgesetzblatt
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) zuletzt geändert am 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 - BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert am 31.08.2015 - BGBl. I S. 1474)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 - BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 28.04.2015 – BGBl. I S. 670)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29. Mai 1992 - BGBl. I S. 1001, zuletzt geändert am 28.04.2015 - BGBl. I S. 670)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung vom 08.06.2005 – BGBl. I. S. 1598, zuletzt geändert am 31.08.2015 – BGBl. I S. 1474)
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
FSHG	Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (vom 10.02.1998 - GV.NRW S. 122, zul. geändert am 23.10.2012 - GV. NRW S. 474)

---

GebG NRW	Gebührengesetz des Landes NRW (vom 23.08.1999 - GV.NRW. S. 524, zul. geändert am 02.10.2014 - GV.NRW. S. 622)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
L <sub>r T/N</sub>	Beurteilungspegel gemäß Nr. 2.10 TA Lärm, T (tagsüber), N (nachts)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ( Landeswasser- gesetz) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) zuletzt geändert am 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133)
RTO	Anlage zur regenerativen thermischen Oxidation
SGV. NRW	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen in NRW
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft (vom 24.07.2002 - GMBI. S. 511)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm (vom 26.08.1998 - GMBI. S. 503)
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (vom 21.07.2011 - BGBl. I S. 1475, zul.geänd. am 31.08.2015 - BGBl. I S. 1474)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (vom 24.02.2010 - BGBl. I S. 94, zul. geändert am 31.08.2015 - BGBl. I S. 1474)
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (vom 20.03.2004 - GV.NRW. S .274, zul. geändert am 13.12.2012 - GV. NRW. S. 676)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548)